

BGer 6B_128/2023 vom 20. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_128_2023

FR: TF 6B_128/2023 du 20 mars 2023

IT: TF 6B_128/2023 del 20 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ AG,

E. 2

C. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Patrick Sutter,

E. 3

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies verlangt grundsätzlich, dass die Privatklägerschaft bereits adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht hat. Bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Im Verfahren vor Bundesgericht muss aber dargelegt werden, weshalb sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann, sofern dies, etwa aufgrund der Natur der untersuchten Straftat, nicht ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich ist. Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 137 IV 246 E. 1.3.1, 219 E. 2.4; je mit Hinweisen).

Die Beurteilung adhäsionsweise geltend gemachter Zivilforderungen setzt voraus, dass die Zivilklage nicht bei einem anderen Gericht rechtshängig oder rechtskräftig entschieden ist (Art. 59 Abs. 2 lit. d und lit. e sowie Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO ; Art. 122 Abs. 3 StPO). Die Rechtshängigkeit hat zur Folge, dass der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden kann. Mit dieser Sperrwirkung sollen widersprüchliche Urteile über denselben Streitgegenstand verhindert werden. Als Prozessvoraussetzung ist die anderweitige Rechtshängigkeit auch in Adhäsionsprozessen von Amtes wegen zu prüfen (BGE 145 IV 351 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerdeführer machen geltend, am Verfahren vor Vorinstanz teilgenommen und sich als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert zu haben. Dies genügt zur Begründung ihrer Legitimation ebenso wenig wie der pauschale Hinweis auf den Kaufvertrag vom 18. Dezember 2020, der aufgrund des darin vorgesehenen Konkurrenzverbots Grundlage der zivilrechtlichen Ansprüche bilden soll. Die Beschwerdeführer benennen im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen im Zusammenhang weder mit den behaupteten Widerhandlungen gegen das UWG noch mit denjenigen gegen das MSchG konkrete Forderungen. Insbesondere machen sie nicht geltend, wem von ihnen

welcher Schaden aus welchem Sachverhalt unmittelbar entstanden sein soll, und sie zeigen auch nicht auf, inwiefern sich der angefochtene Entscheid aus welchen Gründen auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Um welche Zivilforderungen es im Einzelnen konkret gehen könnte, ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zudem weisen die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde selbst darauf hin, dass sich die Beschwerdeführerin 1 gegen den Beschwerdegegner 2 in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Kantonsgericht Zug befinde, in welchem die Beurteilung des Sachverhalts durch die Strafbehörde eine Auswirkung haben könne (Beschwerde S. 5 Rz 8). Damit stellen sich vorliegend auch Fragen zur Rechtshängigkeit und Klageidentität (vgl. vorstehend E. 3). Die Beschwerdeführer hätten deshalb substantiiert und im Einzelnen darlegen müssen, welche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche - die nicht bereits Gegenstand des hängigen Zivilverfahrens bilden - ihnen gegenüber den Beschuldigten im Adhäsionsverfahren noch zustehen. Dazu äussern sie sich indessen nicht im Geringsten. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche in einem parallelen Zivilverfahren berechtigt die Privatklägerschaft, anders als die Beschwerdeführer vermeintlich meinen, nicht per se zur Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Mangels ausreichender Begründung sind die Beschwerdeführer nach dem Gesagten im vorliegenden Verfahren in der Sache nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert.

E. 5

Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung sie unbesehen um die fehlende Legitimation in der Sache befugt wären (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen), erheben die Beschwerdeführer nicht.

E. 6

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen in solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.